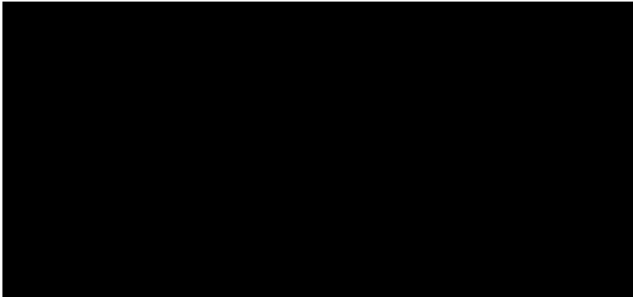




Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn



Postanschrift  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5100  
Fax +49 228 99-300-809-5100

ref-stb10@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de


**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Ihr Widerspruch vom 21.07.2022**

Bezug: 1. Ihr Antrag vom 17.05.2022  
2. Mein Bescheid vom 21.07.2022  
3. Ihr Widerspruch vom 21.07.2022, eingegangen am 27.07.2022

Aktenzeichen: Z26/286.2/1-1248 IFG

Datum: Bonn, 08.11.2022

Seite 1 von 6

Sehr geehrte(r) 

mit Widerspruch vom 21.07.2022 haben Sie sich gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 21.07.2022 gewandt.

Ursprünglich beantragen Sie mit E-Mail vom 17.05.2022 nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

*“ 1. Welche Kosten sind im Rahmen der Führungskräfteklausur der Die Autobahn GmbH des Bundes des Jahres 2021 entstanden (Bitte getrennt nach Kosten für Location/Miete, Technik, Videoproduktion, Transport und Abendessen tabellarisch darstellen)?*

*2. Wie viele Führungskräfte waren an der Führungskräfteklausur vor Ort beteiligt? Wie viele weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren vor Ort Teilnehmende der Führungskräfteklausur?*

*3. Wie viele Stunden und von wann bis wann genau (Uhrzeit) dauerte die Führungskräfteklausur? Wann war der offizielle Teil der Führungskräfteklausur beendet?*

*4. Welche Themen standen auf der Tagesordnung? Wo genau fanden die*





Seite 2 von 6

*einzelnen Tagesordnungspunkte der Führungskräfteklausur statt (bitte exakte Locations/Orte angeben)?*

*5. War das Abendessen offizieller Bestandteil der Tagesordnung der Führungskräfteklausur? Wo fand das Abendessen der Führungskräfteklausur statt?*

*6. Wie viele Personen nahmen am Abendessen der Führungskräfteklausur teil?*

*7. Für welchen Zweck wurde ein Video von der Führungskräfteklausur produziert? Wo kann das Video eingesehen werden? Wie viele Nutzerinnen und Nutzer haben das Video bisher [Stand 17.05.2022] angesehen?“*

Ihrem Antrag habe ich mit Bescheid vom 21.07.2022 teilweise stattgegeben und Ihnen die aufgrund des Versagungsgrundes nach § 3 Nummer 4 Alternative 1 IFG geschwärzte Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH) vom 07.07.2022 zugesandt. Im Rahmen der Schwärzung habe ich Ihren Antrag abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 21.07.2022 Widerspruch eingelegt. Zur Begründung führen Sie aus, dass kein Versagungsgrund nach § 3 Nummer 4 IFG vorliegt sowie die Ansprüche auf Grundlage des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bzw. Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) nicht geprüft und nicht beschieden wurden.

Auf Ihren Widerspruch vom 21.07.2022, hier postalisch eingegangen am 27.07.2022, gegen meinen Bescheid vom 21.07.2022, ergeht folgender

#### **Widerspruchsbescheid:**

1. Mein Bescheid vom 21.07.2022 wird dahingehend aufgehoben, als dieser die Versagung des Informationszugangs zu den in der Nummer 1 Ihres Antrages begehrten Informationen (Gesamtkosten der Führungskräfteklausur bei der Autobahn GmbH) betrifft. Diese Informationen werden Ihnen antragsgemäß nachfolgend mitgeteilt. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer.
3. Die Kosten werden auf 30,00 EUR festgesetzt.





Seite 3 von 6

**Begründung:**

1. Sachentscheidung

Ihr zulässiger Widerspruch ist in Bezug auf die Versagung des Informationszugangs zu Nummer 1 Ihres Antrags (Gesamtkosten der Führungskräfteklausur bei der Autobahn GmbH) begründet, im Übrigen ist er unbegründet. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

a) Versagungsgrund nach § 3 Nummer 4 Alternative 1 IFG

Der Bescheid vom 21.07.2022 wird dahingehend abgeändert und der Informationszugang um die Gesamtkosten der Führungskräfteklausur bei der Autobahn GmbH erweitert. Bei der nochmaligen Prüfung des Sachverhalts wurden insbesondere Ihre Ausführungen dahingehend berücksichtigt, dass Sie allgemein nach den Kosten des BMDV fragten und der Ausweis der entstandenen Gesamtkosten ausreichend gewesen wäre. Aufgrund Ihrer im Widerspruch vorgenommenen Konkretisierung bestehen keine vergaberechtlichen Bedenken gegen die Herausgabe der begehrten Information, so dass der Versagungsgrund nach § 3 Nummer 4 Alternative 1 IFG nicht mehr greift.

Dem Widerspruch ist mithin teilweise (s. o. zu 1.) abzuhelfen. Nachfolgend werden die erbetenen Informationen zur Verfügung gestellt:

Dem BMDV selbst sind durch die Führungskräfteklausur bei der Autobahn GmbH keine Kosten entstanden. Die der Autobahn GmbH für das Führungskräftemeeting 2021 entstandenen Gesamtkosten betragen 65.267 € - fünfundsechzigtausendzweihundertsiebenundsechzig - (Bruttowert). Die Gesamtsumme setzt sich aus folgenden Faktoren zusammen: Raummiete, Technik & Mobiliar, Catering, Abendessen, Hotelübernachtung, kommunikative Begleitmaßnahmen.

b) Umweltinformationsgesetz (UIG)

Im Übrigen ist der Widerspruch, pauschal bezogen auf die Tagesordnung, unbegründet. Entgegen Ihrem Vortrag wurde das Vorliegen von Umweltinformationen geprüft.

Bei den begehrten Informationen zur Tagesordnung handelt es sich nicht um Umweltinformationen gemäß § 2 Absatz 3 UIG, insbesondere nicht um Daten über Maßnahmen und Tätigkeiten gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 3 UIG. Die Tagesordnung umfasste ausweislich des Bescheides vom 21.07.2022 „diverse Projekte der Regionen ...“, die für eine



Seite 4 von 6

bundesweite Umsetzung infrage kommen sowie ausgewählte Bereiche des strategischen Arbeitsprogramms der Autobahn GmbH.“

In diesem Stadium fehlt den Gegenständen der Tagesordnung auf der Führungskräftekonferenz der von dem Maßnahmebegriff zwingend geforderte einzelfallbezogene, konkret-individuelle Handlungsbezug, mit denen der Verwaltungsträger einen bestimmten umweltrelevanten Zweck verfolgt (vgl. BeckOK InfoMedienR/Karg, 36. Ed. 01.08.2021, UIG § 2 Rd-Nr. 99).

Selbst wenn man die Gegenstände der Tagesordnung als Umweltinformationen ansehen würde, wäre ein Informationszugang nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 UIG zu versagen (vgl. BeckOK InfoMedienR/Karg, 36. Ed. 1.8.2021, UIG § 8 Rn. 51-52a mit Hinweis auf EuGH, Urt. v. 20.01.2021 – C-619/19, in: NVwZ 2021, 310 m. Anm. Krappel). Die erörterten Gegenstände der Tagesordnung stellen interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen dar und haben den Bereich der Autobahn GmbH nicht verlassen. Auch hätten diese nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Es handelt sich hier lediglich um einen Kommunikationsprozess, dessen Schutz mit dem Versagungsgrund nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 UIG sichergestellt werden soll.

Insoweit verweise ich auf meinen Bescheid vom 21.07.2022.

#### c) Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Entgegen Ihrem Vortrag wurde auch das Vorliegen von Verbraucherinformationen geprüft.

Der Anwendungsbereich des VIG ist jedoch nicht betroffen. Es handelt sich bei den erfragten Informationen weder um Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) gemäß § 1 Nummer 1 VIG noch um Verbraucherprodukte gemäß § 1 Nummer 2 VIG. Dies ergibt schon die Auslegung nach Wortlaut und Gesetzeszweck: Der Nutzer der steuerfinanzierten Autobahnen konsumiert im Rahmen des Gemeingebrauchs diese nicht im Sinne der von der in §§ 1 ff. VIG gemeinten individualrechtlichen Verbraucherbeziehung. Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (vgl. § 13 BGB und BeckOK InfoMedienR/Rossi, 36. Ed. 1.5.2022, VIG § 1 Rn. 13). An einem Rechtsgeschäft – sprich einem gegenseitigen Vertrag – fehlt es im vorliegenden Fall aber gerade.



Seite 5 von 6

Auch der Gesetzeszweck beinhaltet als Ziele des VIG u. a. nur das Recht auf Information für Verbraucher als mündige Marktteilnehmer, der Transparenz des Marktes und die Sicherstellung des Funktionierens der Märkte (zum Gesetzeszweck: BeckOK InfoMedienR/Rossi, 36. Ed. 1.5.2022, VIG § 1 Rn. 21ff.). Da es für die Nutzung der Autobahnen keinen Markt gibt, welchen es zu schützen gilt, und der Nutzer derselben nicht als Verbraucher zu klassifizieren ist, kann das VIG auf die in der Tagesordnung der Führungskräfteklausur genannten Themenbereiche auch nicht zur Anwendung kommen.

Insoweit verweise ich auf meinen Bescheid vom 21.07.2022.

## 2. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 Absatz 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## 3. Festsetzung der Kostenhöhe (§ 10 IFG i. V. m. IFGGebV)

Der Informationszugang nach dem IFG ist grundsätzlich mit Gebühren und Auslagen verbunden. Grund und Höhe der Kosten richten sich nach der Informationsgebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern (IFGGebV vom 02.01.2006, BGBl I Nr. 1) und dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 der Informationsgebührenverordnung in Verbindung mit § 10 IFG und dem Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz) vom 07.08.2013.

Bei den festgesetzten 30 EUR handelt es sich um die Mindestgebühr für einen Widerspruchsbescheid gemäß Teil A Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses. Danach wird für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben, mindestens jedoch 30 EUR.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Verwendung der folgenden Bankverbindung an das:

Empfänger:	BM für Verkehr und digitale Infrastruktur
Bank:	BBk Leipzig (Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig)

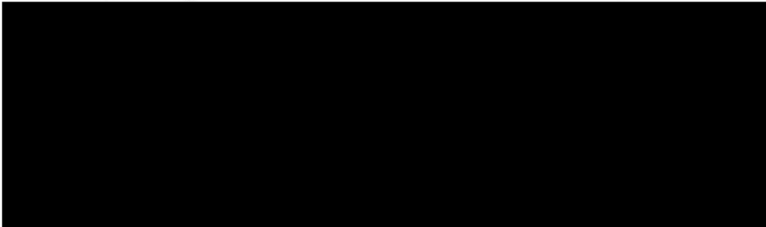




Seite 6 von 6

IBAN:	DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC:	MARKDEF1860
Verwendungszweck / Kassenzeichen:	<b>IFG</b>  <u>1180 0572 4616</u>

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

Gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 21.07.2022 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.